

Angriffspunkte bei der Lasermessung?

Geschwindigkeitsverstöße nehmen immer mehr zu. Insbesondere in der ländlichen Gegend werden immer öfter Geschwindigkeitsverstöße festgestellt.

Oftmals hat der Betroffene den Eindruck, dass die Messbeamten aus rein finanziellen Erwägungen heraus die Messung an Standorten vornehmen, wo weder eine Bebauung noch ein Siedlungsgebiet besteht.

Allein die Gefährdung, die beim Befahren von Alleen ausgeht (erhöhte Unfallgefahr mit schwerwiegenden Folgen) kann eine solche Messung rechtfertigen, sog. Alleenerordnung.

Neben den allgemeinen Angriffspunkten gegen einen Bußgeldbescheid, steht hier nun die technische Fehlerhaftigkeit von Lasermessungen im Vordergrund.

Bei den Lasermessungen (Laserimpulse, die von einem Messgerät auf ein Ziel treffen und von diesem reflektiert werden und zurückstrahlen) kommt es immer wieder zu Fehlern, die zu einem fehlerhaften Messergebnis führen.

Da die Lasermessung von Messbeamten vorgenommen werden und nicht wie Radarmessungen oder Lichtschrankenmessungen automatisch den Messvorgang starten, kommt es allein wegen der menschlichen Fehlerquelle bei der Bedienung des Lasermessgerätes immer häufiger zu Fehlern bei der Messung.

Diese beruhen meist darauf, dass die erforderlichen vier Tests durchgeführt werden müssen: Selbsttest, Displaytest, Visiertest und Nulltest. Entscheidend ist hier, dass im Rahmen der Beweisaufnahme der zu ladende Messbeamte die Funktions- und Wirkungsweise der vier Tests benennen kann.

Weitere Angriffspunkte können sich daraus ergeben, dass der Messbeamte nach der Einstellung des Lasergerätes und der Auswahl des Messortes befragt wird.

Entscheidend ist auch, in welcher Entfernung die Messung vollzogen wurde. Denn je weiter das zu messende Fahrzeug weg ist, umso ungenauer kann der Messbeamte das Ziel anvisieren und ein eindeutiges Messergebnis erlangen.

Diese Informationen ergeben sich meist aus dem Messprotokoll, das der Ordnungswidrigkeitsakte beigelegt ist.

Der Messbeamte sollte auch auf die aktuelle Geräte- und Softwareversion fortgebildet sein.

Der Ordnungswidrigkeitsakte sollte auch ein entsprechendes Eichprotokoll beigelegt sein.

Wie ein Lasermessgerät von den Messbeamten zu bedienen ist, ergibt sich aus der Bedienungsanleitung des Messgerätes. Der Betroffene hat über die anwaltliche Verteidigung ein Recht auf Einsichtnahme in die Bedienungsanleitung.